

Gemeinde Hundwil

Kanton Appenzell A.Rh.



Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

Vom Gemeinderat beschlossen am:
Obligatorisches Referendum:
Vom Regierungsrat genehmigt am:

20. August 2019
29. November 2020
20. April 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Schadenverhütung	4
1.	Allgemeines.....	4
Art. 1	Geltungsbereich.....	4
2.	Feuerschau.....	4
Art. 2	Organisation	4
Art. 3	Wahl	4
Art. 4	Aufgaben	4
3.	Kaminfegerwesen	4
Art. 5	Wahlen.....	4
Art. 6	Aufgaben	4
Art. 7	Stellvertretung.....	5
II.	Feuerwehr.....	5
1.	Grundsatz	5
Art. 8	Aufgaben	5
2.	Organisation.....	5
Art. 9	Sollbestände	5
Art. 10	Gliederung	5
Art. 11	Dienstgrad des Kommandanten	5
Art. 12	Rettungsorganisation Zivilschutz	6
3.	Einsatz und Ausbildung	6
Art. 13	Ausbildung	6
Art. 14	Jahresplan	6
Art. 15	Pikettdienst	6
Art. 16	Alarmierung	7
Art. 17	Nachbarhilfe.....	7
Art. 18	Einsatzkosten	7
4.	Ausrüstung und Transportmittel	7
Art. 19	Persönliche Ausrüstung	7
Art. 20	Transportmittel.....	7
Art. 21	Gerätewarte	8

5.	Feuerwehrpflicht und Rekrutierung	8
Art. 22	Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes	8
Art. 23	Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr	8
Art. 24	Ersatzabgabe.....	9
Art. 25	Alarmsamariter	9
6.	Entschädigung.....	9
Art. 26	Sold für Übungen und Ernstfall.....	9
7.	Administration	10
Art. 27	Präsenzkontrolle	10
Art. 28	Entschuldigungsgründe	10
Art. 29	Unfallmeldung.....	10
Art. 30	Alarmsamariter	10
8.	Behördenorganisation.....	10
Art. 31	Gemeinderat.....	10
Art. 32	Zusammensetzung der Feuerschutzkommission.....	11
Art. 33	Aufgaben der Feuerschutzkommission.....	11
Art. 34	Kommando	11
Art. 35	Wasserwart.....	12
9.	Feuerweiher.....	12
Art. 36	Löschwasser für ausserordentliche Lagen.....	12
Art. 37	Feuerweiher.....	12
10.	Heustocksondierungen	13
Art. 38	Heustocksondierungen	13
III.	Strafbestimmungen	13
Art. 39	Dienstversäumnis	13
IV.	Verfahren	13
Art. 40	Verfahren	13
V.	Inkrafttreten.....	14
Art. 41	Inkrafttreten.....	14

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Hundwil fest.

² Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie für weibliche Personen.

2. Feuerschau

Art. 2 Organisation

Der Gemeinderat kann für die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerschau mit anderen Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen oder kann zum Zweck der gemeinsamen Organisation der Feuerschau einem Zweckverband beitreten (Art. 4 Abs. 2 Feuerschutzgesetz sowie Art. 52 Feuerschutzverordnung).

Art. 3 Wahl

¹ Der Gemeinderat ist für einen Feuerschauer und einen allfälligen Stellvertreter auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und 52 der Feuerschutzverordnung.

² Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

3. Kaminfegerwesen

Art. 5 Wahlen

Der Gemeinderat wählt einen vom kantonalen Feuerschutzamt konzessionierten Kaminfeger¹.

Art. 6 Aufgaben

¹ Der Kaminfeger führt seine Aufgaben gemäss Art. 14 bis 17 der Feuerschutzverordnung aus.

¹ Art. 53 und 54 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

² Der Kaminfegerbetrieb führt eine Kontrolle der durchgeführten Reinigungen und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8 Aufgaben

Die Feuerwehr Hundwil bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem allgemeine Schadenwehr, technische Hilfeleistungen, Hilfe bei Elementarereignissen und anderer Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Hundwil². Sie koordiniert mit den Nachbarfeuerwehren und kann mit diesen entsprechenden Vereinbarungen oder Verträge abschliessen. Zusammenarbeitsverträge sind den zuständigen Organen zu unterbreiten.

2. Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten

Das Feuerwehrkonzept des Kantons bestimmt den Dienstgrad des Kommandanten³.

² Vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

³ Vgl. Art. 5 Abs. 2 Feuerwehrkonzept (bGS 861.11)

Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerschutzkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes⁴.

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Feuerwehrausbildung richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept und ist jährlich durchzuführen⁵:

- a) 4 Kaderübungen;
 - b) 8 Mannschaftsübungen;
 - c) 6 Atemschutzübungen;
 - d) 2 Maschinistenübungen;
 - e) 2 Fahrerübungen (bei Bedarf zusätzliche Übungen);
 - f) 2 Alarmübungen;
 - g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte (AdF 1);
 - h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz (AdF 2).
- Übungen für Spezialisten können in ordentlichen Übungen integriert sein.

² Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden zu organisieren.

³ Eine Übung dauert durchschnittlich 2 Stunden.

Art. 14 Jahresplan

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

² Der Jahresplan ist der Feuerschutzkommission und dem Feuerwehrinspektorat einzureichen.

Art. 15 Pikettdienst⁶

Die Feuerschutzkommission erlässt bei Bedarf und auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

⁴ Vgl. Zivilschutzgesetz (Bgs 511.2)

Vgl. Verordnung zum Zivilschutzgesetz (bGS 511.21)

⁵ Vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

⁶ Vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Art. 16 Alarmierung

Jede im Gemeindeführungsstab, in der Feuerwehr und als Alarmsamariter eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 17 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt durch die Einsatzleitung oder automatisch durch die Aufschaltung des Alarmstufenplans (AISt). Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten⁷.

Art. 18 Einsatzkosten

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten. Er ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

4. Ausrüstung und Transportmittel**Art. 19 Persönliche Ausrüstung**

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten. Die persönliche Ausrüstung ist in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

² Mutwillige beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einwandfreiem Zustand abzugeben.

Art. 20 Transportmittel

¹ Zur Deckung des Bedarfs an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum Voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁸.

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

⁸ Vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁹.

Art. 21 Gerätewarte

Die Gerätewarte sind für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 22 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst erfüllt.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird¹⁰.

³ Andernorts nachweisbar geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er im vergleichbaren Rahmen liegt.

⁴ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden¹¹.

⁵ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

⁶ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 23 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹²:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den allgemeinen Feuerwehrdienst und den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmllichkeit beim Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung eines allfälligen Pikettdienstes.

⁹ Vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

¹⁰ Vgl. Art. 6 a Abs. 1 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹¹ Vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

¹² Vgl. Art. 7 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über die Einteilung in die Feuerwehr.

Art. 24 Ersatzabgabe

- ¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung¹³. Die nach steuerbaren Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen¹⁴ und ist im Anhang des Reglements aufgeführt.
- ² Angehörige der Feuerwehr die weniger als 8 Mannschaftsübungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.
- ³ Die Feuerschutzkommission kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 25 Alarmsamariter

- ¹ Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.
- ² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 26 Sold für Übungen und Ernstfall¹⁵

- ¹ Angehörige der Feuerwehr und eingeteilte Alarmsamariter erhalten für die Teilnahme an den von der Feuerwehrkommission anerkannten Übungen und Kurse einen Sold.
- ² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.
- ³ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif. Er ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

¹³ Vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹⁵ Vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

7. Administration

Art. 27 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 28 Entschuldigungsgründe

¹ Für Angehörige der Feuerwehr gelten folgende Entschuldigungsgründe:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall sowie schwere Krankheit von Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) wichtige Amtsgeschäfte, Militär oder Zivilschutz;
- d) mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e) Schwangerschaft.

² Entschuldigungen sind grundsätzlich im Voraus schriftlich dem Kommando zu melden.

³ Absenzen wegen unregelmässigen Arbeitszeiten werden nicht entschuldigt und können vor- oder nachgeholt werden.

Art. 29 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 30 Alarmsamariter

¹ Für die eingeteilten Alarmsamariter gelten die gleichen Entschuldigungsgründe gemäss Art. 28 dieses Reglements.

² Die Liste der Übungsbesuche ist Ende Oktober der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 31 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) wählt die Feuerschutzkommission;
- b) wählt den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretungen;
- c) legt den Sold und die Entschädigungen fest;
- d) erlässt einen Tarif über die Einsatzkosten;
- e) erlässt einen Tarif über die Ersatzabgaben.

Art. 32 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Vorsitz soll in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates besetzt sein.

² Der Feuerwehrkommandant gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 33 Aufgaben der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und dem jährlichen Übungsplan;
- b) genehmigt den Übungs- und Einsatzplan;
- c) wählt das Kader der Feuerwehr, die Gerätewarte und weitere erforderliche Funktionäre;
- d) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzungen, Dispensationen, Entlassungen und Anrechnung von Dienstjahren der Angehörigen der Feuerwehr und der eingeteilten Alarmsamariter;
- e) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Feuerweihler, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie Feuerwehrlokale;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretungen;
- g) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse sowie Änderung dieses Reglements;
- h) entscheidet bei Härtefällen über den teilweisen oder ganzen Erlass der Ersatzabgaben;
- i) befindet über Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehr- oder Alarmsamariterdienst und über Strafanzeigen;
- j) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

² Die Feuerschutzkommission ist zuständig für den Erlass der Jahresplanung mit der Genehmigung durch das kantonale Feuerwehrinspektorat.

Art. 34 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten und einem Stellvertreter.

Es

- a) führt die ganze Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr gegen aussen;
- c) koordiniert die Zusammenarbeit mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsstab;

- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm zur Genehmigung durch die Feuerschutzkommission und bestimmt die Übungs- und Einsatzleitung für das Jahresprogramm;
- e) stellt Stellvertretungen sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 35 Wasserwart

- ¹ Der Wasserwart und sein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.
- ² Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.
- ³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Feuerwehrkommando zu orientieren.
- ⁴ Er kontrolliert jährlich die Feuerweiher.

9. Feuerweiher

Art. 36 Löschwasser für ausserordentliche Lagen

- ¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.
- ² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins, usw.

Art. 37 Feuerweiher

- ¹ Die Feuerschutzkommission führt ein Verzeichnis der vorhandenen Feuerweiher.
- ² Für die Aufhebung oder Zusammenlegung von Feuerweiher ist die Zustimmung der Feuerschutzkommission und der Assekuranz erforderlich.
- ³ Für den Unterhalt und die Instandstellung sorgt die Gemeinde.

10. Heustocksondierungen

Art. 38 Heustocksondierungen

- ¹ Überhitzungen von Heustöcken sind dem Feuerwehrkommandanten sofort zu melden.
- ² Allfällige Messungen sind unverzüglich anzuordnen. Die Kosten der Messungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Die Kosten für das Ausschroten oder für den Einsatz der Heuwehrgeräte gehen zu Lasten des Heustock-Besitzers.

III. Strafbestimmungen

Art. 39 Dienstversäumnis

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die trotz vorausgegangener schriftlicher Verwarnung mehrere Ernstfälleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.
- ² Dienstpflichtige, die wiederholt das Jahressoll nicht erfüllt haben, können durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen werden¹⁶.

IV. Verfahren

Art. 40 Verfahren

- ¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁷.

¹⁶ Vgl. Art 24 Abs. 2 Feuerschutzreglement

¹⁷ Vgl. Gesetz über die Verwaltungspflege (bGS 143.1)

V. Inkrafttreten

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft¹⁸.

² Es ersetzt das Reglement über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1996.

¹⁸ Genehmigung und in Kraft gesetzt am 20.04.2021